

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Zeitz**

Vom 1.07.2015

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren für Erdbestattungen
- § 8 Beisetzungs- und Umbettungsgebühren
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Grabstättenunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder des Abschiedsraumes
- § 12 Verwaltungsgebühren/Sonstige
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Stephans- und Michaelisfriedhofs in Zeitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Zeitz, Michaeliskirchhof 11, 06712 Zeitz

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|-------|--|-------------------|
| 1. | für Reihengräber | |
| 1.1.. | Erbestattungsreihengrab | 565,00 € |
| 1.2.. | Erbestattungsreihengrab für Kinder unter zehn Jahren | 50,00 € |
| 1.3. | Urnenreihengrab | 445,00 € |
| 1.4. | Urnenreihengrab im Pflanzband | 405,00 € |
| 2. | für Wahlgräber | |
| 2.1. | Erbestattungen je Grabstelle | 1.135,00 € |
| 2.2. | Urnenwahlgrab 2-stellig | 665,00 € |
| 2.3. | Urnenwahlgrab 4-stellig | 890,00 € |
| 3. | für eine Grabstätte in Gemeinschaftsanlagen | |
| 3.1. | Urnengemeinschaftsanlage je Grabstelle | 705,00 € |
| 3.2. | Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel | 275,00 € |

(2) Für die Verlängerung von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| 1. | Erbestattungswahlgrab je Grabstelle | 45,00 € |
| 2. | Urnenwahlgrab 2-stellig | 33,00 € |
| 3. | Urnenwahlgrab 4-stellig | 45,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren für Erdbestattungen

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person ab vollendetem 10. Lebensjahr

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1. in einem Erdbestattungsreihengrab | 555,00 € |
| 2. in einem Erdbestattungswahlgrab | 555,00 € |

b) bei einer Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| 3. in einem Erdbestattungsreihengrab | 165,00 € |
| 4. in einem Erdbestattungswahlgrab | 165,00 € |

§ 8 Beisetzungs- und Umbettungsgebühren

(1) Für Beisetzungen bzw. Umbettungen einer Urne, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Beisetzung einer Urne | 240,00 € |
| 2. Ausbettung einer Urne | 240,00 € |
| 3. Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Beisetzung) | 480,00 € |

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. für die Beräumung eines Urnengrabes | 60,00 € |
| 2. für die Beräumung eines Erdbestattungsgrabes | 85,00 € |
| 3. Bearbeitung des Beräumungsantrages 1/2 h Verwaltungsstunde | 20,00 € |

§ 10 Grabstättenunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in ausgewiesenen Grabfeldern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| 1.1. Zulage Unterhaltung Urnenwahlgrab 2-4stellig je Jahr | 50,00 € |
| 1.2. Zulage Unterhaltung Urnenreihengrab im Pflanzband je Jahr | 30,00 € |
| 1.3. Zulage Rasenmähd je Urnengrab/Erdbestattungsreihengrab je Jahr | 20,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder des Abschiedsraumes

(1) Für die Benutzung der Leichenräume/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen | 50,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| 2. | für die Nutzung des Abschiedsraumes | 40,00 € |
| 3. | für die Nutzung der Friedhofskapelle auf dem Stephansfriedhof | 100,00 € |
| | auf dem Michaelisfriedhof | 150,00 € |

§ 12

Verwaltungsgebühren / Sonstige

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

| | | |
|------|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren je Stunde | 40,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. | für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Grabmals | 13,00 € |
| 2.2. | für die Gestattung der Errichtung eines stehenden Grabmals | 22,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung nach Aufwand je Stunde | 40,00 € |
| 3.2. | 2 Jahres- Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 60,00 € |
| 3.3. | Tagesbenutzungsgebühr für Dienstleister und Gewerbetreibende | 50,00 € |
| 3.4. | Bereitstellung von Sargträgern je Person | 35,00 € |
| 3.5. | Bereitstellung von Urnenträger | 45,00 € |
| 3.6. | Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsarbeiters je Stunde | 25,00 € |
| 3.7. | Glockenläuten | 15,00 € |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.05.1995 für den Stephansfriedhof, 1.05.1997 für den Michaelisfriedhof außer Kraft.

Friedhofsträger:

Zeit, den 5.05.2015




Vorsitzende des Gemeindegemeinderates
der evangelischen Kirchengemeinde Zeit

D. S.


Mitglied des Gemeindegemeinderates
der evangelischen Kirchengemeinde Zeit

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt Naumburg

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes Naumburg

15.06.2015
Naumburg, den



Kat. Körber
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Zeitz am 5.05.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Michaelis- und Stephansfriedhof in Zeitz wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.06.15 unter dem Aktenzeichen 13171/01/2015 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der evangelischen Kirchengemeinde Zeitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Naumburg

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes Naumburg

15.06.2015
Naumburg, den



Kat. Körber
Amtsleiterin